

Merkblatt

Lesen Sie dieses Merkblatt, bevor Sie es ins Auto legen!

Ihr **Sachverständigen Büro Huth** wünscht Ihnen eine allezeit gute und vor allem unfallfreie Fahrt. Sollten Sie dennoch einmal in einen Unfall verwickelt werden, dann **können folgende** Ratschläge und Empfehlungen **hilfreich sein**.

Halten Sie an,

sichern Sie die Unfallstelle mit Warndreieck, Blinkleuchte u.a.,

leisten Sie **Erste Hilfe**,

machen Sie eine **Notfallmeldung** über den Notruf der **Polizei**.

Bei **schweren Unfällen mit Personenschaden** kommt die **Polizei** an die Unfallstelle, veranlasst die notwendigen Maßnahmen und führt eine Unfallaufnahme durch.

Entsteht bei einem Unfall **reiner Sachschaden**, müssen Sie damit rechnen, dass die **Polizei nicht an den Unfallort** kommt bzw. dort nur den Austausch der Personaldaten der Unfallbeteiligten übernimmt, aber **keine Unfallaufnahme** durchführt. Es liegt dann an Ihnen, für eine beweiskräftige Unfallaufnahme zu sorgen. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Sie führen die **Unfallaufnahme selbst** durch. Sie markieren und sichern Spuren und Endstände bzw. Endlagen, tragen diese mit den entsprechenden Maßen in eine selbst zu fertigende Unfallskizze ein, befragen mögliche Zeugen und notieren deren Personalien. Sie fotografieren alle Spuren und beschreiben den Unfallablauf.
2. Empfehlenswerter ist die zweite Möglichkeit, einen **Sachverständigen** mit der **Unfallaufnahme** zu beauftragen. Er hat eine entsprechende Ausbildung durchlaufen und verfügt über die erforderlichen Geräte.

Schalten Sie frühzeitig **den Rechtsanwalt Ihres Vertrauens ein**. **Der Rechtsanwalt** sorgt dafür, dass Ihre Ansprüche gewahrt werden und übernimmt den Schriftverkehr. Als Geschädigter haben Sie grundsätzlich das Recht, einen Anwalt Ihrer Wahl zu beauftragen. Die Anwaltskosten sind grundsätzlich von der Versicherung des Schädigers zu übernehmen.

Als Geschädigter haben Sie einen **Anspruch auf Schadensersatz, d. h. auf Wiederherstellung** des Zustands vor dem Schaden. Sie können einen **Sachverständigen Ihrer Wahl** mit der Erstellung eines Schadengutachtens beauftragen. Der Sachverständige stellt den Schadensumfang und die Reparaturkosten fest und macht Aussagen zur Wertminderung und Reparaturdauer. Die Kosten für das Schadengutachten übernimmt, außer bei Bagatellschäden, d. h. Schäden unter ca. 750 EUR, die Versicherung des Schädigers.

Ergeben die Berechnungen des Sachverständigen, dass **kein Totalschaden** vorliegt, können Sie das Fahrzeug auf Kosten der Versicherung des Schädigers reparieren lassen oder auch unrepariert verkaufen und auf Gutachtenbasis mit der Versicherung des Schädigers abrechnen.

Liegt ein **Totalschaden** vor, ermittelt der Sachverständige auch den **Wiederbeschaffungswert** des Fahrzeugs sowie den Zeitaufwand zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs.

Haben Sie ein Ersatzfahrzeug gefunden, sollten Sie es vor dem Kauf von einem **Sachverständigen** untersuchen lassen. Das kostet normalerweise nicht viel mehr als eine Tankfüllung, kann Sie aber vor unerwarteten Folgekosten bewahren.

Ihr Kfz-Sachverständigenbüro Huth